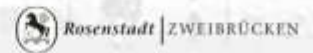


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 49/2023 vom 01.08.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung
Satzung

vom 27.07.2023

zur Änderung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- vom 20.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011, wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 wird nach „gemäß“ aufgenommen:
„§ 22, 24 und 43“

2.

In § 4 wird „§ 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII“ ersetzt durch „§ 90 Abs. 3 SGB VIII“.

3.

In § 5 wird die Zahl „1“ gestrichen.

4.

In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Krankheits-“ gestrichen.

5.

-In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ die Rechtsgrundlage wie folgt ersetzt:
„§ 26 Abs. 1 KiTaG“.

-In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Rechtsgrundlage wie folgt ersetzt:
§ 26 Abs. 3 KiTaG“.

-In § 8 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Zweibrücken, den 01.08.2023

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Zweibrücken, den 27.07.2023

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 01.08.2023

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 27.07.2023
Stadtverwaltung

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister